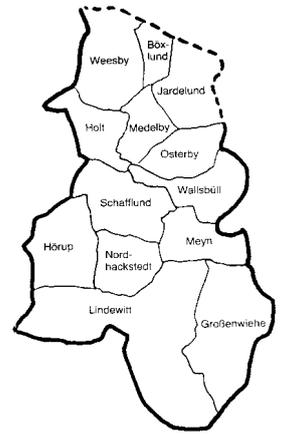


# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



---

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

---

Nr. 14

Schafflund, 05.04.2024

54. Jahrgang

---

## Satzungen

Seite 102

Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Großenwiehe

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter [www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de).

**Satzung**  
**über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern**  
**in der Gemeinde Großenwiehe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO (GVOBl. 2023, S. 514), § 126 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 vom 20.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 394) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 S. 631), zuletzt geändert am 03.05.2022 (GVOBl. S. 622), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 06.03.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder**

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Großenwiehe wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung erhalten oder ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Großenwiehe beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Großenwiehe auf ihre Kosten zu beseitigen.

**§ 2 Hausnummernschilder**

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

3. Die Hausnummernschilder sollen rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m angebracht werden. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

### **§ 3 Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

### **§ 4 Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 300,00 € festgesetzt werden (§ 237 LVwG).

2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde Großenwiehe oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 27.03.2024

(LS)

gez. Keno Jaspers  
- Bürgermeister -